

# **Ausführungs- bestimmungen zum Reglement familienergänzende Kinderbetreuung**

**verabschiedet vom Gemeinderat  
am 18. Dezember 2017**

Gültig ab 1. August 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
B. Allgemeine Bestimmungen.....	3
C. Berechnung des massgebenden Einkommens.....	4
D. Schlussbestimmungen.....	6

Gestützt auf § 14 des Reglements Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR) vom 24. November 2017 erlässt der Gemeinderat Abtwil folgende Ausführungsbestimmungen:

## **A. Gegenstand und Geltungsbereich**

- § 1**
- Allgemeines <sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:
- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.) sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
  - b) Tagesfamilien betreuen gleichzeitig maximal 5 Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
  - c) Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
  - d) Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.
- <sup>2</sup> Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:
- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z. B. Nachbarschaftsdienste);
  - b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z. B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten);
  - c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

- § 2**
- Qualitätsanforderungen <sup>1</sup> Die Qualitätsanforderungen der Leistungserbringer richten sich nach den Standards der K&F Fachstelle Kinder und Familien.
- <sup>2</sup> Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht nur dann, wenn der Leistungserbringer die Qualitätsanforderungen erfüllt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat Abtwil überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Er kann Dritte damit beauftragen.

## C. Berechnung des massgebenden Einkommens

- § 3
- Ermittlung des Beitrags
- <sup>1</sup> Die Ermittlung der Jahreseinkünfte und die Berechnung des massgebenden Einkommens richten sich nach den Bestimmungen für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung. Als Berechnungsgrundlage dient jedoch die letzte definitive Steuerveranlagung, wobei diese nicht älter als 2 Jahre sein darf. Ist die letzte definitive Steuerveranlagung älter als 2 Jahre, wird das Jahreseinkommen aufgrund von Lohnausweisen, Lohnabrechnungen und/oder Jahresrechnungen ermittelt.
- <sup>2</sup> Einkommensveränderungen von mehr als 10'000 CHF und/oder ein Vermögenszuwachs von mehr als 20'000 CHF gegenüber der letzten definitiven Steuerveranlagung z. B. durch Aufnahme oder Aufgabe eines Erwerbseinkommens sind zu deklarieren. Die aktuelle Einkommenssituation wird in diesen Fällen mittels Lohnabrechnungen, Lohnausweisen und/oder Jahresrechnungen ermittelt.
- <sup>3</sup> Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
- <sup>4</sup> Bei Quellenbesteuerten wird das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.
- <sup>5</sup> Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.
- <sup>6</sup> Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- <sup>7</sup> Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt (stabile eheähnliche Beziehung gemäss SPV).
- <sup>8</sup> Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, sich in einer

anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Beitragsbeiträge.

In diesen Fällen wird von einer Erwerbstätigkeit analog des vermittelbaren Beschäftigungsrades ausgegangen (*wenn jemand z. B. arbeitslos ist und eine 60 Prozent-Stelle sucht, entspricht das einer Erwerbstätigkeit von 60 Prozent*).

<sup>9</sup>Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überlastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Indikation ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

#### Gesuch um Beiträge

##### § 4

<sup>1</sup> Das Gesuch um Beitragsbeiträge enthält die notwendigen Angaben zum Leistungserbringer, zum Erwerbsspensum, zu Beiträgen von Dritten an die Kinderbetreuung usw.

Zusammen mit dem Gesuch sind die gemäss Anmeldeformular geforderten Unterlagen wie die letzte rechtskräftige Steuererklärung, Vertrag mit dem Leistungserbringer usw. einzureichen.

<sup>2</sup>Mit dem Gesuch ist der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (z. B. steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist vor Beginn der familienergänzenden Betreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Anspruch auf Beitragsbeiträge kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

#### Anspruchshöhe

##### § 5

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen und die Beitragsbeiträge sind im Anhang 1 zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung festgehalten:

<sup>2</sup> Ansprüche auf Beitragsbeiträge der Gemeinde können nur für den prozentualen Anteil geltend gemacht werden, der bei zwei Erziehungsberechtigten oder bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner das 100 Prozent Pensum übersteigt. Für Alleinerziehende gilt keine Beschränkung. Anspruchsberechtigung siehe § 6 des Reglements Familienergänzende Kinderbetreuung.

<sup>3</sup> Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Abtwil ist ein fixer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

<sup>4</sup> Die durch die Gemeinde Abtwil ausgerichteten Betreuungsbeiträge sind höchstens kostendeckend.

Neuberechnung

§ 6

<sup>1</sup> Erhöhen sich die Berechnungsgrundlagen gemäss § 3 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 60 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags kann bei einer Reduktion der Berechnungsgrundlagen um mehr als 10'000 CHF pro Jahr verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Anpassung des Betreuungsbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats der Einkommensveränderung.

Zahlungen

§ 7

<sup>1</sup> Die Grundlage für die Auszahlung der Betreuungsbeiträge bilden die Rechnung des Leistungserbringers sowie die Zahlungsbestätigung. Die Eltern müssen mit dem Leistungserbringer die Art und den Umfang der Betreuung, die Zahlungsbedingungen sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

**D. Schlussbestimmungen**

Vollzug

§ 8

Die Gemeindeverwaltung Abtwil wird mit der operativen Umsetzung beauftragt.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat verabschiedet: 18. Dezember 2017

**GEMEINDERAT ABTWIL AG**

**Der Gemeindeammann:**  
*Stefan Balmer*

**Der Gemeindegeschreiber:**  
*Giancarlo Oldani*